

(eine andere Formulierung schafft neue Umstände der Beantwortung, nicht nur bei Suggestivfragen), ist es nicht nur von Bedeutung, wonach gefragt wurde, sondern auch, wie gefragt wurde. Ist der Inhalt und die Formulierung der Frage bekannt, so wird eine richtige Einschätzung der Antwort möglich.

Die Verbesserung der Protokolle soll vor allem subjektivistische Momente ausschließen. Der Subjektivismus wird nicht nur durch die Zeugen und Beschuldigten, durch von Interessen beeinflusste Aussagen usw. in die Ermittlung gebracht, sondern m. E. auch durch die Untersuchungsorgane und das Gericht selbst, beispielsweise durch Voreingenommenheit, Oberflächlichkeit, Fehler bei Wahrnehmungen usw. Diese Mängel werden in einem Protokoll ohne Fragefixierung kaum deutlich, andeutungsweise nur über eine gründliche Analyse der Aussage. Mit Sicherheit sind dann aber den Rechtspflegeorganen Momente des Subjektivismus im einzelnen kaum nachzuweisen und ist die Überwindung subjektivistischer Erscheinungen, trotz aller Forderungen und Beteuerungen, nicht möglich. Nicht nur über bestimmte Frageformulierungen können die Vernommenen direkt zu subjektivistischen Aussagen provoziert werden, durch Suggestivfragen, Prestigefragen usw., sondern auch durch das Nichtstellen von Fragen und vor allem durch die Lenkung der Vernehmung und Verhandlung durch Fragen. Die Lenkung und Leitung der Vernehmung und Verhandlung durch Fragen ist ein sehr wichtiges Problem und müßte von verschiedenen Gesichtspunkten aus weiter untersucht werden.

Die protokollierte Fragestellung ist ferner ein Hinweis auf die Umstände der Vernehmung und damit auf die Berechtigung oder Nichtberechtigung von Beschwerden durch den Vernommenen. Die Feststellung vor Gericht durch einen Zeugen oder Beschuldigten: „Das habe ich

nie gesagt“, könnte besser entkräftet werden, wenn die Fragen zu einem entscheidenden Sachverhalt verschieden gestellt werden, die Antworten sich zum entscheidenden Punkt wiederholen und übereinstimmen. Dieser Gesichtspunkt wäre insbesondere für das Geständnis und dessen Protokollierung wichtig.

Durch die Niederschrift der Fragen im Vernehmungsprotokoll lernt der Staatsanwalt gründlicher die Arbeitsweise der Volkspolizei kennen, und er kann die Untersuchungsorgane besser anleiten.

Besonders wichtig ist die Protokollierung der Fragestellung für die Rechtsmittelgerichte, die sich in der Regel auf das Verhandlungsprotokoll der ersten Instanz stützen. Wenn sie nicht nur die im Urteil niedergelegte Aussageninterpretation und die Aussage miteinander konfrontieren, sondern auch einen gewissen Einblick in das Zustandekommen der Aussage haben wollen, ist die Protokollierung der Frage unbedingt notwendig. Die Rechtsmittelgerichte können dann besser Fehler und deren Ursachen in der Tätigkeit der erstinstanzlichen Gerichte feststellen; ihre Weisungen können sachlicher, umfassender und konkreter sein.

Sollte der Einwand gemacht werden, der Vorschlag, die Fragen ebenfalls zu protokollieren, sei praktisch nicht zu bewältigen, so berücksichtigt diese Argumentation nicht, daß dieser Weg zu einer exakten objektiv-wahren Erkenntnis führt, die so manche Nachermittlung wegfällen lassen würde. Sollte eine teilweise Protokollierung der Frage für gut gehalten werden, so müßten genaue Maßstäbe festgelegt werden, wann die Fragen zu fixieren wären. Man sollte jedoch nicht so entscheiden, daß nur die Wissensfragen (Fragen nach Sachverhalten), aber nicht die Meinungsfragen (z. B. nach dem Leumund) und die Motivfragen zu protokollieren sind.

dlackt uud Justiz tu dar' djuud&sv&publik

Dr. ERNST GOTTSCHLING, stellv. Direktor des Instituts für Staatsrecht der Humboldt-Universität Berlin

Die Grundgesetzwidrigkeit der geplanten „NotstandsVerfassung“

Die Notstandsgesetzgebung hat wie das Ermächtigungsgesetz vom März 1933 keinen anderen Zweck, als der Zusammenfassung aller staatlichen Machtmittel in möglichst wenigen Händen, die der Konzentration und Zentralisation des Kapitals und der Produktion entspricht, die scheinjuristische parlamentarische Billigung zu verschaffen.

Damit wollen die herrschenden reaktionären Kräfte den juristischen „großen Knüppel“ in die Hand bekommen, um ihre labilen Machtpositionen zu sichern¹. Sie sind bestrebt, einen wachsenden antimonopolistischen Volksbewegung gegenüber die Diktaturgewalt ihres militärisch-polizeilichen Unterdrückungsapparates nicht „ungeregelt“, nicht in aller nackten Brutalität einzusetzen², sondern einen „verfassungsmäßigen“ Terror,

umgeben von der Aureole der „Rechtsstaatlichkeit“, ausüben zu können. Angesichts des sich zunehmend zugunsten des Sozialismus wandelnden Kräfteverhältnisses in der Welt, angesichts des fortschreitenden Ausbaus der Rechte der Bürger, der Garantien der sozialistischen Gesetzlichkeit in der DDR, angesichts der sich verengenden sozialen Basis im eigenen Land ist es für die Monopolherren heute wichtiger als je zuvor in der Geschichte, einen solchen Schein aufrechtzuerhalten und Legalitäts-Illusionen zu fördern³.

Dementsprechend führte Erhard in seiner Regierungserklärung anlässlich der Ernennung zum Bundeskanzler zur Notstandsgesetzgebung aus:

„... auch wenn eine Verfassungsurkunde keine ausdrücklichen Bestimmungen dieser Art enthält, das Notstandsrecht also zum Teil ungergelt läßt, so ist die Ausübung dieses Rechtes und die Erfüllung dieser Pflicht so im Wesen des Staates begründet, daß die dazu berufenen Instanzen diese Rechte und Pflichten gegebenenfalls ungergelt ausüben werden.“ (Der Kampf um den Wehrbeitrag, 2. Halbbd., München 1953, S. 63.)

³ Selbst die Hitlerfaschisten verzichteten vor allem in den ersten Jahren nach 1933 nicht darauf, ihr unmenschliches Regime „rechtsstaatlich“ zu drapieren. „Es ist nun der unverbrüchliche Wille des Nationalsozialismus, das Dritte Reich Rechtsstaat... sein zu lassen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß im letzten halben Jahr die zur Herrschaft gekommene politische Bewegung über eine Menge sogenannter wohlworbener Rechte unbekümmert hinwegschritten ist. Sie hat damit ihr Bekenntnis zum Rechtsstaat nicht mit der Tat Lügen gestraft, sondern überhaupt erst die Grundlage dafür gelegt, daß unser Staatsleben wieder in wahrhaft rechtsstaatliche Bahnen einmünden kann“ (Gerber, Staatsrechtliche Grundlinien des neuen Reiches, Tübingen 1933, S. 29).

¹ Vgl. Kröger u. a., Notstandsdictatur in Westdeutschland?, Berlin 1960; Hofmann/Werner, Notstandsgesetzgebung — totale Kriegsvorbereitung, Berlin 1960; Seiffert, „Das Notdienstpflichtgesetz der Adenauer-Regierung — die totale Mobilisierung der westdeutschen Bevölkerung für den imperialistischen Krieg“, Staat und Recht 1960, Heft 8, S. 1319 ff.; Kröger, „Bonner Notstand — wodurch und wozu?“, Sozialistische Demokratie 1962, Nr. 47, Beilage; Hofmann, „Das Notstandsgesetz — Instrument zur Errichtung einer schrankenlosen Militärdiktatur“, NJ 1963 S. 81 ff.; Pfamienschwarz/Schneider, „Der erste Schritt auf dem Wege zur Militärdiktatur“, Militärwesen 1963, Heft 4, S. 501 ff.; Gottschling, „Ein neofaschistisches Zwangsarbeitsgesetz“, NJ 1963 S. 342 ff., und „In Friedenszeiten unter Kriegsrecht“, NJ 1964 S. 180 ff.

² Ein solches „Recht“ beanspruchen die Imperialisten seit je. Kaufmann schrieb in einem Gutachten für die Bundesregierung im Jahre 1952: „Wie das Selbstverteidigungsrecht gehört auch das Notstandsrecht... zu den notwendigen Attri-